

durch die Mehrheit verworfen zu sehen; was ganz gewiß nur nachtheilig auf ihr Ansehen bei der Gemeinde, an dessen Erhaltung doch dem Staate sehr viel gelegen sein muß, zurückwirken kann. Ihre Stimme muß vielmehr eine solche Geltung haben, daß deren Gewicht dem aller übrigen Stimmen zusammengenommen gleich kommt, ohne daß jedoch dadurch die Freiheit der Abstimmung in den Gemeinderäthen oder Schulvorständen auf irgend eine Weise beeinträchtigt wird. Dies kann dadurch erreicht werden, wenn das Gesetz dem Pfarrer nicht nur das Recht gibt, sondern sogar die Pflicht auferlegt, gegen Beschlüßfassungen, welche nach seiner Ansicht den Gesetzen oder den Interessen der Schulanstalt zuwiderlaufen, auf Entscheidung der Schulinspektion anzutragen. Wir sagen, daß ihnen hierzu nicht nur das Recht ertheilt, sondern auch die Pflicht auferlegt werden solle, und wünschen, daß dies nicht bloß in dieser Beziehung, sondern in Hinsicht auf alle und jede Thätigkeit des Pfarrers als Schulinspectors ausgesprochen werde. Denn es erscheint kaum angemessen, ihm eine sogenannte facultative Stellung anzuweisen, mit andern Worten, ihm zwar das Recht, in Schulfachen thätig zu sein, zu gewähren, nicht aber auch zugleich diese Thätigkeit zur Pflicht zu machen, sondern es in sein Belieben zu stellen, ob er von dem Rechte Gebrauch machen wolle oder nicht. Eine solche Willkür ist schon an sich mit dem Begriffe eines amtlichen Rechts nicht wohl vereinbar, denn ein derartiges Recht ruht eben nur auf der pflichtmäßigen Nothwendigkeit, dies oder jenes zu thun, und unterscheidet sich eben dadurch von Privataufugnissen, welche der Inhaber nach Belieben ausübt oder ruhen läßt. Es würde aber auch jene Willkür der Ausübung von den nachtheiligsten praktischen Folgen sein. Sie würde den berufstreuen Geistlichen oft in die unangenehme Lage versetzen, daß man die durch keine Pflicht gebotene Geltendmachung seiner Rechte als eine unnöthige Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten ansähe — für den Nachlässigen aber würde sie ein willkommenes Vorwand sein, sich der thätigen Theilnahme an den Schulangelegenheiten zu entziehen. — Doch kann es einzelne Ausnahmen geben — Fälle, in denen es wünschenswerth ist, daß der Pfarrer nicht genöthigt sei, an den Besprechungen der Gemeindevertreter persönlichen Antheil zu nehmen. Ganz vorzüglich gehören dahin solche Verhandlungen, in welchen die Gemeinden oder deren Vertreter sich erklären sollen, ob und auf welche Weise sie die Geldmittel zu Ausführung eines unter dem Vorstehe des Geistlichen gefaßten Beschlusses aufbringen wollen. Hier mag es ihm gestattet sein, dafern er unangenehme Collisionen befürchtet, oder die Theilnahme an jenen Verhandlungen für ihn zu weitläufig und beschwerlich wäre, darauf ausdrücklich oder stillschweigend (indem er in der Versammlung nicht erscheint) zu verzichten.

Von diesen Ansichten ausgehend, beantragt die Deputation folgende fernere Zusatzparagraphe:

Versammlungen des Gemeinderathes zur Berathung über Schulangelegenheiten, sowie des Schulvorstandes erfolgen auf dem Lande auf Einladung des Pfarrers als Localschulinspectors, welcher auch in denselben den Vorsitz und das Protokoll führt, überhaupt aber an allen Geschäften des Schulvorstandes Theil nimmt. — Der Gemeinderath oder der Schulvorstand ist jedoch berechtigt, bei dem Pfarrer auf eine Berathung in Schulangelegenheiten anzutragen, was der Letztere sofort zu bewirken, oder seine Anstandsursachen der Schulinspektion zur Entscheidung anzuzeigen hat.

Wenn der Pfarrer in den gedachten Versammlungen zum Bedurf einer Beschlüßfassung abstimmen läßt, so hat er zwar selbst keine Stimme abzugeben; derselbe ist jedoch berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüßfassun-

gen, welche den Gesetzen oder dem Interesse der Schulanstalt zuwiderlaufen, auf Entscheidung der Schulinspektion anzutragen.

Ausnahmsweise, und namentlich wenn die Aufbringung der Geldmittel zu Ausführung eines auf die angezeigte Weise bereits gefaßten Beschlusses in Frage ist, steht es dem Pfarrer frei, auf die Theilnahme an den deshalb stattfindenden Verhandlungen der Gemeindevertreter, ausdrücklich oder stillschweigend, (durch Nichterscheinen) zu verzichten.

Unter der Voraussetzung, daß die erste Kammer diese Zusatzparagraphe annimmt, beantragt die Deputation, den von der zweiten Kammer genehmigten, mit §. 1 b. bezeichneten Zusatz zum Gesetzentwurfe abzulehnen, ingleichen die obgedachten Petitionen mehrerer Geistlichen, insoweit sie nicht durch die obige Paragraphe (§. c.), sowie durch die zu §. 2 in Vorschlag gebrachte theilweise Wiederherstellung der ursprünglichen Gestalt des Gesetzentwurfs ihre Erledigung gefunden, auf sich beruhen zu lassen; jedoch werden selbige jedenfalls an die zweite Kammer mit abzugeben sein.

Referent Domherr D. Günther: Ich bemerke, daß der hauptsächlichste Inhalt der vorerwähnten Petitionen sich darauf bezieht, erstens, daß es für die Geistlichen nicht wünschenswerth sei, wenn ihnen eine bloß facultative Theilnahme an der Thätigkeit des Schulvorstandes angewiesen wird — und zweitens, daß es ihnen unangenehm sei, wenn sie bei der Abstimmung im Schulvorstande oder Gemeinderathe ihre Stimme nicht abgeben dürften. Inwieweit dies von der Deputation theils gebilligt, theils gemißbilligt worden ist, hat die verehrte Kammer aus dem Berichte entnehmen können.

D. Großmann: Der geehrten Deputation sage ich vielen Dank für die von ihr gemachten so wohlwogenen und sachgemäßen Vorschläge, namentlich für Entfernung des Facultativen in der Stellung der Geistlichen, sowie auch für die feste Bestimmung darüber, wer eigentlich die Schulvorstandsversammlungen zusammenzuberufen und auszuschreiben hat. Wäre das Facultative geblieben und die Ungewißheit, ob der Gemeinderath oder der Geistliche die Versammlung zu veranlassen hätte, nicht gehoben worden, so wäre dadurch der ganze Einfluß der Geistlichen auf die Schulen verkümmert und der aus wohlgemeinter Absicht der hohen Staatsregierung hervorgegangene Gesetzentwurf Nichts als eine Quelle der Anarchie geworden.

v. Wolf: Ich wollte nur den Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, daß die Petitionen nicht vorgelesen werden möchten, noch dadurch rechtfertigen, daß ich überzeugt bin, daß durch den Vorschlag der Deputation den Geistlichen mehr gewährt worden ist, als sie in den Petitionen verlangt haben. Ich bin der geehrten Deputation sehr dankbar für ihre Vorschläge, und es kann mir nur höchst erwünscht sein, daß die Geistlichen auf diese Art so hoch und über die Parteien gestellt werden. Das einzelne Stimmrecht, um welches sie gebeten haben, scheint mir bei weitem nicht so vortheilhaft und ihrer Stellung angemessen zu sein, als das Recht, was ihnen durch den Deputationsvorschlag beigelegt wird, dem ich sonach aus voller Ueberzeugung beistimme.